

Wenn die Investitionspauschale zugunsten der Schlüsselzuweisungen um 100 Millionen DM reduziert worden sei, wirft Abg. Wilmbusse (SPD) ein, erhielten die Kreise hierfür ihren Umlageanteil, der ihnen an der Investitionspauschale nicht zustehe. Eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen aufgrund des Gutachtens wirke sich deshalb zugunsten der Kreise aus.

Die Grundentscheidung, insbesondere die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden zu verstärken und damit die Umlagegrundlagen für die Kreise zu verbessern, bezeichnet MD Held als gutes Verfahren; es ermögliche die individuelle Betrachtung der Kreishaushalte im gesamten Land. Dieses Argument müsse bei der Beurteilung der Schlüsselzuweisungen mit berücksichtigt werden.

Abg. Leifert (CDU) weist darauf hin, daß Abfallentsorgung ein wichtiger Faktor für Standortentscheidungen der Wirtschaft sei. Der Abgeordnete möchte wissen, ob die verringerten Zweckzuweisungen für die Abfallentsorgung zur Deckung des Bedarfs im Jahre 1988 auch angesichts der notwendigen Attraktivitätssteigerung Nordrhein-Westfalens als Wirtschaftsstandort ausreichen. - MD Held erwidert, alle Kommunalpolitiker freuten sich, wenn das Volumen für die allgemeinen Zuweisungen steige. Als wichtiger Eckpfeiler des GFG 1988 sei anzusehen, daß die Zweckzuweisungen auf die außerordentlich niedrige Quote von 14 % hätten abgesenkt werden können. Daraus rechtfertige sich keineswegs der Schluß, die Reduzierung bei den Zweckzuweisungen bedeute einen Verzicht auf politische Prioritäten. Im Grunde habe man es lediglich mit einer Umverteilung zugunsten der allgemeinen Zuweisungen zu tun.

Hiermit stimmt Abg. Leifert (CDU) überein. Es handele sich jedoch um die Verteilung des festgelegten Volumens der Zweckzuweisungen, über die man reden könne. Bei den Zuweisungen für die Stadterneuerung sei gegenüber 1987 ein Minus von 2,5 %, bei der Abfallbeseitigung und der Sanierung von Altlasten ein Minus von 38,3 % festzustellen. Deshalb frage sich, ob innerhalb der Zweckzuweisungen die Prioritäten richtig gesehen würden.

Der Vorsitzende vertritt die Ansicht, diese Fragen könnten von den Vertretern des Innenministeriums nicht mehr beantwortet werden, weil sie in den Bereich der politischen Wertung gehörten, die von den Parteien vorzunehmen sei. - Dem hält Abg. Leifert (CDU) entgegen, ihn interessierten die Motive der Regierung bei der vorgenommenen Verteilung. - In den Grundlagen für das GFG 1988 werde von 130 Millionen DM aus dem Länderfinanzausgleich ausgegangen. Es frage sich, ob dieser Ansatz realistisch oder nach neueren Gegebenheiten anders anzusetzen wäre. Weiter bittet der Abgeordnete um Auskunft, ob und in welcher Höhe Nordrhein-Westfalen Ergänzungszuweisungen vom Bund erhalten werde.

Die Überlegungen des Innenministers zur bevorstehenden Steuerschätzung sowie zum Länderfinanzausgleich gingen, wie MR Stork hervorhebt, in folgende Richtung: Es sei nicht ausgeschlossen, daß die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Steuererwartungen des Landes auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 1987 nicht gehalten werden könnten. Dies würde bedeuten, daß sich auch das vorliegende Zahlenmaterial nicht aufrecht erhalten ließe. Bezüglich des Länderfinanzausgleichs werde angenommen, daß sich die Daten nach oben verschöben. Das Minus bei der Steuerschätzung und das Plus beim Länderfinanzausgleich dürften per Saldo dazu führen, daß das bekannte Zahlenwerk im Ergebnis unverändert bleibe. - Zu den Bundesergänzungszuweisungen vermag der Referent keine Auskunft zu erteilen. Was die Frage angehe, ob die Bundesergänzungszuweisungen via Steuerverbund den Gemeinden zugute kämen, dürfe an eine frühere Stellungnahme des Finanzministers erinnert werden, wonach diese Zuweisungen bundesweit nicht in den Steuerverbund einbezogen würden.

Das Ergebnis der nächsten Steuerschätzung werde voraussichtlich Anfang der kommenden Woche vorliegen, teilt MR Kruppa (Finanzministerium) mit. Die letzten Schätzungen der Institute sprächen von einer Minderung der Steuereinnahmen. Das Optimum wäre es, wenn es unter Einbeziehung des Länderfinanzausgleich bei der gegenwärtigen Schätzung bliebe. - Über die Bundesergänzungszuweisungen lasse sich zur Zeit nichts sagen. Am Vortag solle ein Gespräch mit den Länderfinanzministern in Bonn stattgefunden haben. Der Finanzminister habe bisher den Standpunkt eingenommen, daß Bundesergänzungszuweisungen in die Bemessungsgrundlage des Steuerverbundes nicht einzubeziehen seien. -

Da keine Fragen zum GFG-Entwurf 1988 und zum F.D.P.-Gesetzentwurf mehr gestellt werden, beendet der Vorsitzende die Aussprache. Die Anträge der Fraktionen zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 sollten bis zum 20. November 1987 ausgetauscht werden.

Zu 4: Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2380

Der Ausschuß für Kommunalpolitik müsse als für den Gesetzentwurf federführender Ausschuß heute erklären, bemerkt der Vorsitzende, wann er die Beratungen abzuschließen gedenke, um dem mitberatend zuständigen Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz einen Termin für sein Votum mitteilen zu können.

In seiner Stellungnahme hebt Abg. Wilmbusse (SPD) hervor, die Ausführungen des Abg. Knipschild bei der Begründung des CDU-Gesetzentwurfs im Plenum hätten ihn nicht zu überzeugen vermocht. Im Grunde gehe es darum, ob die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit haben sollten, selber darüber zu entscheiden, ob Erschließungsbeiträge zinslos gestundet werden sollten oder nicht. Im Zweifel sollte diese Befugnis der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. Die von Abg. Knipschild aufgezeigte unterschiedliche Behandlung nach Kommunalabgabengesetz und Bundesbaugesetz bezeichnet Abg. Wilmbusse als gerechtfertigt. Über die Stundung solle der zuständige Rat befinden; ein Bedarf für die vorgeschlagene gesetzliche Regelung bestehe nicht.

Nach Ansicht des Abg. Leifert (CDU) seien durchaus Unterschiede zwischen dem Kommunalabgabengesetz und dem Recht der Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz vorhanden. Hier gehe es nicht um die Erschließung von Baugrundstücken, sondern um solche Maßnahmen bei landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Grundstücken. Der Anschluß eines Ackers an einen Abwasserbeseitigungskanal bringe normalerweise keinen wirtschaftlichen Vorteil. Ein solcher Vorteil träte erst dann ein, wenn das Grundstück zu Bauland erklärt werde. Es gehe dem Entwurf darum, die Gleichheit zwischen Bundes- und Landesrecht herzustellen und damit zur Rechtssicherheit in den Dörfern beizutragen. Abwasserbeseitigung, Bürgersteige und Beleuchtung brächten dem Landwirt - im Gegensatz zur Erschließung durch eine Straße - keine wirtschaftlichen Vorteile. Soweit dies der Fall sei und das betreffende Grundstücke zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden müsse, wäre das KAG an das Bundesrecht anzugleichen. Die Novelle würde übrigens nicht zur Bürokratisierung führen. Ob die Gemeinden aufgrund eines seit 1977 bestehenden Erlasses oder an Hand eines neuen § 8 Abs. 10 KAG entschieden, sei vom Aufwand her gleich. Außerdem solle die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes den Bauern dienen, die aufgrund von Erschließungsmaßnahmen zuweilen ganz erhebliche Beträge als Zahlungsverpflichtungen auf sich zukommen sähen. Angesichts der schlechten finanziellen Lage der Gemeinden liege es nahe, den Erschließungsbeitrag einzuziehen, ohne jeweils auf den Einzelfall abzustellen. Der Abgeordnete betont, der Entwurf sollte eingehend beraten werden. Aus juristischen Gründen notwendigen Formulierungsänderungen könne um der Sache willen durchaus entsprochen werden.

Den Gesetzentwurf hat Abg. Wilmbusse (SPD) dahin verstanden, daß sich die Vorschrift über die zinslose Stundung auf alle Erschließungsbeiträge, nicht nur auf die Kanalanschlußgebühren beziehe. Durch eine bessere Straßenanbindung seines Grundstücks habe ein Landwirt auch wirtschaftliche Vorteile. Darüber sei allein nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden. Es könne also durchaus auch sein, daß es zu einer zinslosen Stundung komme. Zu dieser Entscheidung müsse aber der jeweilige Rat gelangen. Bisher sei in solchen Fällen in aller Regel großzügig verfahren worden.

Abg. Leifert (CDU) hebt noch einmal hervor, daß für die Anwendung des vorgeschlagenen § 8 Abs. 10 KAG zwei wichtige Voraussetzungen vorhanden sein müßten: Aus der Erschließungsmaßnahme dürften sich keine wirtschaftlichen Vorteile ergeben - andernfalls wäre eine Veranlagung unzulässig. Zweite Voraussetzung sei die Notwendigkeit einer Nutzung des Grundstücks zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes. Das Instrumentarium zur Entscheidung über die Fälle sei jetzt schon vorhanden. Wenn nicht die Regelung durch Erlaß, sondern eine zinslose Stundung durch Gesetz vorgesehen werde, diene das der Gleichbehandlung benachbarter Grundstücke. Die in der neuen Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen seien ohne Schwierigkeit rechtlich nachprüfbar. Eine Ergänzung des § 8 KAG gebe dem betroffenen Landwirt zugleich Rechtssicherheit. Deshalb halte die CDU-Fraktion im Interesse sowohl der Landwirte als auch der betroffenen Gemeinden an ihrem Gesetzentwurf fest.

Der CDU-Entwurf bringe nicht Rechtssicherheit, sondern vielmehr Rechtsunsicherheit in die Gemeinden, betont Abg. Schnepel (SPD). Die bestehende Erlaßregelung habe sich seit vielen Jahren bewährt. Diese Praxis würde durch den Entwurf geändert. Auch den Inhabern großer Höfe, die über Grundstücke im Innenbereich von Gemeinden verfügten, werde in der Regel von der Landwirtschaftskammer bestätigt, daß sie diese Grundstücke zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit ihres landwirtschaftlichen Betriebes nutzen müßten. Das würde die Möglichkeit von Grundstücksspekulationen eröffnen. Das Vorliegen der Voraussetzungen, die für eine Stundung sprächen, könne von jedem Rat genau nachgeprüft werden. Versage man den Räten diese Möglichkeit durch die Ergänzung des KAG, würde ihnen damit ein nicht berechtigtes Mißtrauen bekundet.

Der Gesetzentwurf der CDU sei so formuliert, erklärt Abg. Leifert (CDU), daß die Gemeinden weiterhin die Veranlagung vornehmen könnten. Werde etwa eine Straße zu einem landwirtschaftlichen Grundstück erneuert, sei der wirtschaftliche Vorteil gegeben, und eine zinslose Stundung komme nicht mehr in Betracht. - Außerdem dürfe den Landwirtschaftskammern bzw. ihren Kreisstellen nicht unterstellt werden, sie gäben parteiliche Stellungnahmen zur Wirtschaftlichkeit eines Betriebes ab.

MD Held legt dar, der vorgeschlagene § 8 Abs. 10 KAG stelle eine Beziehung zwischen wirtschaftlichem Vorteil und land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung her; damit sei nicht der in § 8 Abs. 2 KAG umschriebene Vorteilsbegriff gemeint. Im Grunde müsse die Gebührenpflicht gemäß § 8 KAG zuerst entstanden sein, bevor der neue Abs. 10 zum Zuge komme. Die beiden unterschiedlichen Begriffe des wirtschaftlichen Vorteils trügen nicht zur Rechtsklarheit bei. Zudem gehe es nicht an, die Gemeinden hinsichtlich ihrer Aufwendungen für Erschließungsmaßnahmen dann zunächst leer ausgehen zu lassen, wenn die betroffenen Grundstücke land- oder